

Satzung über die Wahl von Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemäß § 19 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 05.02.2020 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretungen im Landkreis Mansfeld-Südharz beschlossen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 2 Wahlhandlung

§ 3 Beschlussfähigkeit

Abschnitt III

Kreiselternvertretung

§ 4 Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

§ 5 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

§ 6 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

§ 7 Ämter der Kreiselternvertretung

§ 8 Weitere Ämter aus der Kreiselternvertretung

§ 9 Durchführung der Wahl

§ 10 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen nach § 19 Abs. 5 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wählbar für die Kreiselternvertretung sind die Eltern des Kindes, die zuvor entsprechend § 19 Abs. 4 KiFöG LSA in die Gemeindeelternvertretung gewählt wurden.
- (3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (6) Der Wahlvorstand sollte darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. Die besonderen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung sind zu beachten.

Abschnitt II

Kreiselternvertretung

§ 4

Zusammensetzung der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Mansfeld-Südharz gibt.

§ 5

Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt spätestens im April eines jeden geraden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

§ 6

Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Wahlverfahren

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.
- (5) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 7**Ämter der Kreiselternvertretung**

- (1) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand besteht aus den folgenden Ämtern:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. zwei Beisitzern.
- (2) Zur Abgeltung aller im Zusammenhang mit dem Wahlamt verbundenen Aufwendungen erhält der 1. Vorsitzende auf Antrag vom Landkreis Mansfeld-Südharz jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 75,- €, alle anderen Wahlämter aus Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 auf Antrag jeweils jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,- €. Werden mehrere Wahlämter aus §§ 7 und 8 Abs. 1 gleichzeitig ausgeübt, wird nur eine, in diesem Fall die jeweils höhere Aufwandspauschale gezahlt. Sofern das Wahlamt innerhalb eines Kalenderjahres beginnt oder endet, besteht ein ungeminderter Anspruch auf die Aufwandspauschale für dieses Kalenderjahr.
- (3) Der Landkreis Mansfeld-Südharz stellt bei Bedarf für die Sitzungen der Kreiselternvertretung nach Verfügbarkeit kostenfrei Sitzungsräume zur Verfügung.

§ 8**Weitere Ämter aus der Kreiselternvertretung**

- (1) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (2) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach § 7 und des Wahlamtes nach § 8 ist zulässig.

§ 9**Durchführung der Wahl**

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Kreiselternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

§ 10**Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

- (1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung von Kreiselternvertretern stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der geschäftsführenden Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begrün-

det worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter oder die gesamte Kreiselternvertretung aus dem Amt aus.

- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

**Abschnitt III
Schlussvorschriften****§ 11****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt. Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Kreiselternvertretung übt die bisherige Kreiselternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 13**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl von Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 19.02.2014 außer Kraft.

Sangerhausen, 05.02.2020

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin



ausgefertigt am

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein
Landrätin

